

SATZUNG

für die *Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas*

Präambel

Die *Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas* ist eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Zukunftssicherung unserer Stadt. Sie versteht sich dabei als eine Solidargemeinschaft von Bürgern für Bürger. Der Gemeinsinn von Bürgerinnen und Bürgern bildet ihre ideelle und materielle Grundlage.

Sie orientiert sich an der Tradition der um 1300 von Offenburger Bürgern gegründeten und 1943 aufgelösten Offenburger St. Andreas-Hospitalstiftung. Deren ursprünglicher Zweck lag in der „Hilfe für Arme und Kranke“. Zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert diente sie vorwiegend dem Pfründnerwesen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unterstützte das St. Andreas-Hospital in zunehmendem Maße Projekte im städtischen Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Jugendbereich.

Die neue *Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas* greift die Überlieferung dieses breiten bürgerschaftlichen Engagements auf. Sie will Bürgerschaft, Vereine und Unternehmen zur verantwortungsvollen Mitgestaltung ihres demokratisch verfassten Gemeinwesens veranlassen.

Die Stiftung will Vorhaben fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen und nicht zu den öffentlich rechtlichen Verpflichtungen der Kommune gehören. Sie legt besonderen Wert darauf, gute Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche zu schaffen und auch sozial Benachteiligte bei ihrer Integration in das städtische Leben zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Offenburger Bürgerstiftung St. Andreas*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Offenburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert zukunftsichernde Projekte und Initiativen in den Bereichen Jugend- und Altenhilfe, Wohlfahrtspflege, Erziehung und Berufsbildung, Kultur und Umweltschutz. Sie kann Projekte in den Bereichen Forschung und Wissenschaft fördern, wenn diese die in § 2 Abs. 3 u. 4 genannten Kriterien erfüllen. Die Stiftung tritt für die Völkerverständigung in der Stadt Offenburg ein und unterstützt die Begegnung zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern.

- (2) In diesem Rahmen kann die Stiftung durch eine befristete finanzielle Förderung insbesondere neue Projekte und Initiativen in ihrer Startphase unterstützen, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Projektförderungen
- auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke, die sich durch ein herausragendes bürgerschaftliches Engagement auszeichnen,
 - zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie bei deren Start im Berufs- und gesellschaftlichen Leben,
 - zur Unterstützung von Seniorinnen und Senioren bei der Gestaltung und Bewältigung der dritten und vierten Lebensphase,
 - zur Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne von Artikel 3 Grundgesetz,
 - zur Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und zur Erleichterung des Zusammenlebens der verschiedenen Kulturen sowie
 - zur Verbesserung der europäischen und internationalen Verständigung, insbesondere mit Offenburger Partnerstädten.
- (4) Schließlich fördert oder initiiert die Stiftung solche mit ihrer Arbeit verbundene wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen von 3.211.623 DM und einem Immobilienvermögen von 744.000 DM.
- (2) Um den Stiftungszweck zu erreichen, wird die Stadt Zustiftungen bis zu einem Betrag von 1,117 Mio. DM erbringen, sofern gleich hohe Zustiftungen durch die Bürger erfolgen. Dieser Betrag entspricht der Summe, die nach Auflösung der St. Andreas-Hospitalstiftung im Jahr 1943 in den Haushalt der Stadt Offenburg geflossen ist.
- (3) Das Anfangsvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff darauf ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen, der Bestand der Stiftung aber für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Rücklagen können aus unverbrauchten Erträgen gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und durch Übertragung der Rücklagen nach Satz 1 erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zweckgebundene Spenden darf die Stiftung nur

annehmen, wenn die gewünschte Verwendung in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck steht.

- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 1 Mio. DM ferner mit seinem Namen verbunden werden, sofern er das wünscht.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Ziele Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich etwaiger Sach- und Geldspenden dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 1. Die Stifterversammlung,
 2. der Stiftungsrat und
 3. der Vorstand.
- (2) Die Stiftungsorgane verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Ihre Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB.

§ 7 Die Stiffterversammlung

- (1) Die Stiffterversammlung besteht aus Stifftern, die mindestens DM 2.000 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Pro Einlage von DM 2.000 erhalten die Stifter eine Stimme. Eine natürliche und juristische Person kann maximal 50 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stiffterversammlung wird von der Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet.
- (2) Die Stiffterversammlung wählt den Stiftungsrat und erhält Rechenschaft über die erfolgte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiffterversammlung soll jährlich am Andreastag (30. November) stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlussfähig.
- (4) Das Recht, Mitglied der Stiffterversammlung zu sein, ist nicht vererbbar. Es erlischt mit dem Tode oder beim erklärten Verzicht des jeweiligen Stifters.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg kraft Amtes. Drei Stiftungsräte werden von der Vorsitzenden vorgeschlagen, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Stiftungsräte vom Gemeinderat. Diese können dem Gemeinderat angehören oder aus der Bürgerschaft sein. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt die Zugehörigkeit zur Stiffterversammlung voraus. Sollte ein zum Stiftungsrat vorgeschlagener von der Stiffterversammlung nicht gewählt werden, hat der jeweils Berechtigte unverzüglich weitere Vorschläge der Stiffterversammlung zu unterbreiten. Die Wahl der Mitglieder findet nach jeder Gemeinderatswahl statt. Die Amtszeit endet mit der Neubestellung, die nach jeder Gemeinderatswahl stattfindet. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neubestellung der Mitglieder des Stiftungsrates im Amt. Die Amtszeit der ersten Mitglieder des ersten Stiftungsrates endet mit der Neubestellung zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Zuwahl statt.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks,
 - legt die jährlichen Finanzpläne (Budget) fest,
 - genehmigt die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie Vergabe von Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich etwaiger Sach- und Geldspenden, soweit diese nicht durch den verabschiedeten Finanzplan abgedeckt sind und
 - berät den Vorstand in Fragen der Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und der Stifternversammlung, soweit nicht die Stiftungsbehörde zuständig ist. Der stellvertretende Vorsitzende handelt in Abwesenheit der Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende kann im Verhinderungsfall durch einen Beigeordneten vertreten werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Er wird durch den Stiftungsrat auf Vorschlag der Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Soll mehr als ein Vorstandmitglied gewählt werden, ist gleichzeitig auch die Reihenfolge zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er kann sich dabei Dritter zur Geschäftsführung, z.B. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Offenburg, bedienen, insofern hierfür Bedarf besteht.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt, so vertreten je 2 Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Bestellung nur eines Vorstandsmitgliedes entfällt diese Regelung.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam (§ 6 Abs.4 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 Satzungsänderung Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Stifterversammlung auf Vorschlag des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (4) Im Falle der Aufhebung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Offenburg, die es im Sinne des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Euroregelung

Ab dem 1. Januar 2002 gelten die im Vertrag genannten Geldbeträge in einem Verhältnis von 1:2 in Euro. Nach Einführung dieser Währung entfällt diese Klausel.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Offenburg, den 14. Januar 2001

Geänderte und vom Regierungspräsidium am 25.6.2003 genehmigte Fassung